

BGE 4 I 622

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_622

FR: ATF 4 I 622

IT: DTF 4 I 622

Volltext

116. Urtheil vom 28. Dezember 1878 in Sachen Bäbi. A. Am 30. Oktober 1878 zeigte der Gemeinderath Kerns dem Maria Bäbi in Gamatt an, daß sein achtjähriges Mädchen in der Deschwandenschen Anstalt in Kerns untergebracht werden solle. Gemäß dieser Verfügung brachte Bäbi sein Kind in jene Anstalt; gleichzeitig rekurrierte er aber an das Bundesgericht, indem er vorbrachte: Nach allen kantonalen Gesetzen könne die Wegnahme und besondere Versorgung eines Kindes durch Erziehungsbehörden nur in Folge einer Verurtheilung oder einer Bevormundung angeordnet werden. Gegen ihn liege aber durchaus nichts derartiges vor und es qualifiziere sich deßhalb die Maßregel des Gemeinderathes geradezu als eine eclatante Gesetzes- und Verfassungsverletzung, speziell des § 9 der Obwaldnerverfassung, welcher die persönliche Freiheit garantire. Es dürfe sich die Behörde nicht willkürlich und entgegen der väterlichen Gewalt der Person eines Kindes bemächtigen, wo nicht eine verfassungsmäßige Berechtigung dazu statuiert sei, was vorliegend nicht zutrefte. M. Bäbi stellte daher den Antrag, daß die gegen ihn getroffenen Anordnungen der Gemeindebehörde von Kerns bezüglich seines Töchterchens unter Kostens- und Entschädigungsfolge aufgehoben werden. B. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Sie brachten eine Reihe von Zeugnissen dafür bei, daß M. Bäbi die Unterhaltung und Erziehung seines Kindes gröblich vernachlässige, und bemerkten im Wesentlichen: Die Unterbringung des Töchterchens des Rekurrenten in der Deschwandenschen Anstalt sei auf Anordnung des Regierungsrathes erfolgt. Diese Anstalt, welche eine Stiftung der Familie Deschwanden sei, bestehe aus einem schönen geräumigen Wohnhause im Dorfe Kerns, in welchem sich auch die öffentliche Schule befinde, und werde von Theodosianischen Schwestern geleitet. In dieser Anstalt finden Mädchen theils unentgeltlich, theils gegen ein geringes Kostgeld, gute Pflege, Nahrung und Erziehung. Der Art. 9 der Verfassung könne natürlich nicht angerufen werden gegen Bevormundung eines Familienvaters oder seiner Kinder. Nun sei aber dem Rekurrenten die väterliche Vormundschaft über seine Kinder wirklich entzogen worden, Art. 14 des Gesetzes über das Vormundchaftswesen vom 24. April 1864, welcher laute: "Wenn der Vater seine väterliche Pflicht nicht erfüllt, die Unterhaltung und Erziehung der Kinder

"gröblich vernachlässigt,.. so ist der Gemeinderath berechtigt und verpflichtet, ihm die väterliche Vormundschaft zu entziehen, und die Kinder unter obrigkeitliche Vormundschaft zu stellen." Es habe demnach der Vormund und nicht mehr M. Bäbi über dessen Kinder und deren Versorgung die nöthigen Anordnungen zu treffen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Unterbringung eines unmündigen Kindes in einer Erziehungsanstalt kann wohl niemals als ein verfassungswidriger Eingriff in die persönliche Freiheit desselben betrachtet werden, und zwar in dem Falle, wo sie von einer Behörde angeordnet wird, so wenig als in dem Falle, wo sie von dem Vater, als dem Inhaber der elterlichen Gewalt, ausgeht. Sie erscheint vielmehr als eine

Erziehungsmaßregel, welche demjenigen zu- steht, der sich in dem Besitze der Vormundschaft über das Kind befindet. Im vorliegenden Falle ist nun dem Rekurrenten kraft gesetzlicher Bestimmung die elterliche Gewalt über sein Kind entzogen und letzteres unter öffentliche Vormundschaft gestellt worden, so daß die Berechtigung der Vormundschaftsbehörden zur Erlassung der angefochtenen Verfügung keinem begründeten Zweifel unterliegen kann. Die Frage, ob zur Entziehung der väterlichen Gewalt hinreichender Grund vorhanden gewesen sei, entzieht sich, da es sich lediglich um die Anwendung kantonaler Gesetze handelt, der Beurtheilung des Bundesgerichtes. Immerhin kann aber gesagt werden, daß nach den beigebrachten Zeugnissen jene Maßnahme als eine wohlbegründete und der hierorts dagegen erhobene Rekurs als ein leichtfertiger erscheint. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen. 2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von zwanzig Franken auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.